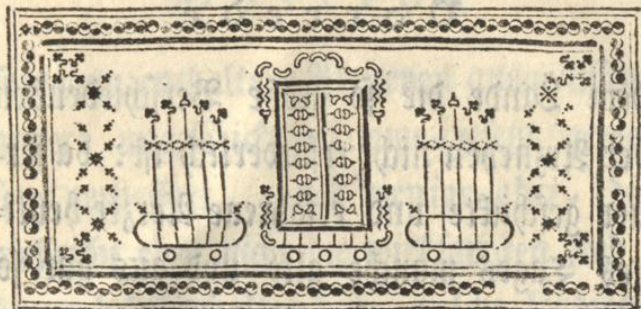




V o r r e d e.


 Da die Landapotheker sich bisher
 allezeit nach dem großen Wiener-
 Dispensatorium richten und ihre Offici-
 nen mit eben der Anzahl verschiedener
 Arzneyen, mit welchen die prächtigeren
 Apotheken größerer Städte angefüllet
 sind, versehen mußten, ungeachtet auf

) (2

dem

V o r r e d e.

dem Lande die so große Verschiedenheit der Arzneyen nicht erforderlich ist: da ferner geschickte und erfahrene Aerzte heutiges Tages manche alte und aus gar so vielerley Stücken zusammengesetzte Arzneyen nicht mehr zu verschreiben pflegen; so hat es sich nothwendiger Weise ereignen müssen, daß sich von Jahr zu Jahr in den Landapotheken viele theils kraftlose, theils verdorbene Arzneyen vorgefunden haben.

Man hat also, die Wohlfahrt des Publikum zu besorgen, für rathsam und nothwendig erachtet, diese kleinere Provinzialpharmakopee, in welcher bloß gute, nützliche, und, so viel möglich, einfache Arzneyen enthalten sind, zu verfertigen; woraus denn die Ursache fließt: warum man hierinn viele im großen Wiener Dispen-
sato=

V o r r e d e.

fatorium enthaltene Arzneyen ausgelassen, andere ungeschickt zusammengesetzt gewesene verbessert, einige wenige aber, die vielleicht eben nicht die wirksamsten sind, dennoch beybehalten hat, welche letzteren wir, wie ungereimt selbe auch noch scheinen mögen, nur darum stehen zu lassen für nöthig erachtet haben, damit der gemeine Mann nicht glaube, als wolle man ihn eines Medikaments, an welches er seit vielen Jahren schon gewöhnt ist, zu seinem Nachtheile berauben.

In Beschreibung der einfachen Arzneyen und in Erklärung der nöthigsten Kunstwörter hat man sich, der möglichsten Kürze bedienen wollen, um zu vermeiden, daß dieses Werk nicht zu dick anwachse; massen von dem, was hier mangelt, in unserm vollständigeren Apo-

X 3

the-

V o r r e d e.

thekenbuche künftig weitläufiger gehandelt werden soll.

Die unter den einfachen Arzneyen mit einem Kreuze (†) bezeichnet sind, müssen selbe nur frisch, das ist: in ihrem Saftte gebraucht oder verarbeitet werden müssen, dürfen nicht getrocknet aufbehalten werden; auch ist der Apotheker nicht zu beschuldigen, wenn er einige weniger nothwendige Stücke, die wir darum mit einem Sternchen (*) bezeichnet haben, allezeit vorrâthig hat, gleichwie er ebenfalls jene Arzneyen, die jederzeit frisch bereitet werden können: als z. B. das Wienerische Laxiertrânkchen, eine Kern oder Saamenmilch, Zuckertâfelchen, Gelzucker u. d. gl. nicht allezeit fertig oder bereit zu haben schuldig ist.

Nach

V o r r e d e.

Nach den in dieser österreichischen Provinzialpharmakopoe enthaltenen Vorschriften werden also in Zukunft alle die in kleinern Städten, Marktflecken, Landgütern, durch alle k. k. Erbländer sich befindenden Apotheker ihre Apotheken genau einzurichten verbunden seyn; über diese hier vorgeschriebenen Stücke, wosern sie solche nur frisch, gut und jederzeit richtig zubereitet haben werden, wird so fort nichts mehr gefodert werden können: außer es sänden der vorgesezte erstere Provinzialmedikus, oder der angestellte Kreisphysikus ein Medikament für nöthig hinzuzusetzen, welches selbe entweder durch Erfahrungheit entdeckt, oder durch einen langen und öftern Gebrauch als bewährt befunden hätten.

V o r r e d e.

Was endlich die Apotheker in großen Städten betrifft, so sollen selbe zwar vom alten Wiener Dispensatorium auch ferner noch Gebrauch machen; jedoch mit der Bedingniß: daß sie die in dieser Pharmakopoe veränderten, verbesserten oder neu hinzugesetzten Arzneyen nach den hierinn enthaltenen Vorschriften zubereiten.



Vor-